

SATZUNG

des Vereins „Schreckgespenster und Lebensgeister – Verein zur Förderung von Kunst aus traumatischen Erfahrungen, insbesondere um diese der Allgemeinheit sichtbar zu machen“ vom 06.03.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Schreckgespenster und Lebensgeister – Verein zur Förderung von Kunst aus traumatischen Erfahrungen, insbesondere um diese der Allgemeinheit sichtbar zu machen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr.5 und die Förderung der Hilfe politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 10.
- (3) Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - die Förderung der künstlerischen Bearbeitung von Krisen in lebensbedrohlichen Situationen wie z.B. schwerwiegende Erkrankungen, Vertreibung und Flucht, Naturkatastrophen, familiäre Gewalt sowie die Sensibilisierung der Allgemeinheit durch Veröffentlichung der Werke und die Stärkung der Betroffenen durch Unterstützung beim Finden und Umsetzen des künstlerischen Ausdrucks.
 - Präsentation der Werke anhand von Ausstellungen, Konzerte, Installationen, Theater und sonstige Formen von Veröffentlichungen;
 - Motivation von Betroffenen, sich künstlerisch mit der Bedrohungssituation auseinander zu setzen, z.B. im Rahmen der vorgenannten Präsentationen;
 - Kooperation mit betroffenen- und themenbezogenen Organisationen, z.B. Selbsthilfegruppen, Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen und zwar auf lokaler bis zu globaler Ebene;
 - Hilfestellungen und Unterstützung von Betroffenen und Betroffenenengruppen bei der künstlerischen Umsetzung, u.a. durch das Einbinden von Personen und/oder Bereitstellung von Materialien und Räumlichkeiten.
 - Spontane Aktionen zu aktuellen Krisenanlässen (z.B. Naturkatastrophen).

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein, die seine Zwecke unterstützt.
- (2) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder;
 - Fördermitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen eingehalten werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich nach außen und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre neu gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand eine/n Vorsitzende*n und eine/n Schatzmeister*in.
- (3) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer*in anstellen.
- (8) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes besetzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann statt der Präsenzveranstaltung auch über einen Internet-Konferenzraum abgehalten werden, wenn sich alle Beteiligten einig sind und gleichermaßen authentisch sich beteiligen können.
- (3) Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, können vorab per E-Mail übermittelt werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Schatzmeister*in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der/die Geschäftsführer*in den Geschäftsbericht ab.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt.

Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Sitzungsberichte

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Dieser Satzung stimmen sieben Personen in der Sitzung vom 06.03.2022 zu.